

Abwägung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.07.2018 bis 06.08.2018 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 28.06.2018 hat die Verbandsgemeinde Elbe - Heide die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange
1.	50 Hertz Transmission GmbH, Berlin
2.	DB Ab DB Immobilien – Region Südost, Leipzig
3.	E.ON Avacon AG, Gardelegen
4.	E.ON Avacon Netz GmbH, Salzgitter
5.	Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben
6.	Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
7.	Konsistorium evangelische Kirchen, Magdeburg
8.	Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt NL Süd FB 4, Halle
9.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Magdeburg
10.	Landesverband jüdischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt, Magdeburg
11.	Stadt Burg, Burg
12.	Stadt Haldensleben, Haldensleben
13.	Stadt Wolmirstedt, Wolmirstedt
14.	Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Tangerhütte
15.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverband, Wolmirstedt
16.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. K+S Kali GmbH vom 05.07.2018	
<p>gegenüber unseren Stellungnahmen (GMK – 641) vom 06.05.2013 und (GMK – 641A) vom 07.09.2016 sind keine Ergänzungen oder Änderungen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.07.2018	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange an o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben. Das 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Westheide, nehmen wir zur Kenntnis. Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Ist für den Solarpark ein Anschluss geplant, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, dass Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3. NASA GmbH vom 11.07.2018	
<p>für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonenverkehr (SPNV) im Land. Zusätzlich gestaltet die NASA GmbH im Rahmen des Bahn-Bus-Landesnetzes auch landesbedeutsame Busverbindungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Die Belange des SPNV und landesbedeutsamer Busverbindungen sehen wir durch die vorgelegte Planung weiterhin nicht berührt.	
4. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 12.07.2018	
<p>anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“.</p> <p>Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die bauausführenden Unternehmen werden auf die gesetzlichen Meldepflichten hingewiesen.</p>
5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 13.07.2018	
<p>die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Es gilt der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, beschlossen durch die Landesregierung am 14.12.2010 (GVBl. LSA 2011 S. 160 Nr. 6). Die RPM hatte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in einer Stellungnahme vom 29.09.2016 zu dem o.g. Vorhaben geäußert. Auf die darin vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurde eingegangen und es erfolgten umfangreiche Betrachtungen zu den Umweltschutzziele und zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die oberste Landesplanungsbehörde ist beteiligt worden.</p>
6. Stadt Oebisfelde-Weferlingen vom 13.07.2018	
<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.06.2018 zu o.g. Vorhaben, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die vorgelegten Unterlagen seitens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen geprüft wurden. Da wahrzunehmende öffentliche Belange der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nicht berührt werden, wird die Zustimmung zum Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – SO Photovoltaik“ erteilt. Hinweise, Bedenken und Anregungen werden nicht gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7. Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 16.07.2018	
<p>im Namen und im Auftrag der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und ihrer Mitgliedsgemeinden teile ich Ihnen mit, dass mit der o. g. Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinden nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung																																
8. GDMcom mbH vom 20.07.2018																																	
<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="150 438 1184 726"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH</td> <td>Potsdam</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG Straelen</td> <td></td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>innogy Gas Storage NWE GmbH</td> <td>Dortmund</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>* GDMcom ist für die Auskunft der Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRANS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist. Kartenausschnitt Anhang – Auskunft Allgemein Reg.-Nr.: 11071/18 PE-Nr.: 11071/18 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u></p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG Straelen		nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																														
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																														
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																														
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																														
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG Straelen		nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																														
innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																														
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																														
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																														

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn einen erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> <u>EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH</u> <u>innogy Gas Storage NWE GmbH</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt vom 16.07.2018	
<p>gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
10. Stadt Tangerhütte vom 17.07.2018	
in Beantwortung Ihres Schreibens vom 28.06.2018 zu. o.g. Sachverhalt teile ich folgendes mit: wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 18.07.2018	
<p>mit Schreiben vom 28.06.2018 bat uns das Planungsbüro Peter Stelzer GmbH im Auftrag der Verbandsgemeinde Elbe-Heide das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Westheide.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 21.09.2016, Az.: 32.22-34290-1974/2016-17278/2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der o.g. Planung abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Die o.g. Stellungnahme gilt weiterhin. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p> <p><u>Geologie</u> Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder Hinweise.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. Heidewasser GmbH vom 20.07.2018	
<p>zu der vorliegenden Planung des Bebauungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Trinkwasserleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Eine Trinkwasserleitung für das Planungsgebiet ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutz-BrSchG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz oder durch Frosteinwirkungen kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden.</p>	
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.07.2018	
<p>durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebenen Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14. Verbandsgemeinde Flechtingen vom 25.07.2018	
<p>Die Belange der Nachbargemeinde Calvörde werden durch die o.g. Planungen nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt.</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Westheide Verbandsgemeinde Elbe-Heide Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>1. Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ursprüngliche B-Plan setzt sich aus den Teilbereichen A und B zusammen. Teil A umfasst den Bereich der ehemaligen Garnison Hillersleben, Teil B den Bereich der ehemaligen Reitanlage. Im Bereich B wurden die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Somit erfolgt die Änderung nur im Teil A. • Lage: Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil des ehemaligen Kasernengeländes der Garnison Hillersleben und liegt nördlich der Magdeburger Börde und grenzt südlich an die Colbitz-Letzlinger Heide an. Das Gelände ist mit baulichen Einrichtungen bebaut, die alle abgängig sind. Weiterhin weist das Gebiet danebenliegend einen umfangreichen Baumbestand unterschiedlichen Alters auf. Ein kleiner Graben kreuzt das Gebiet im westlichen Bereich. • Die Größe des gesamten Planbereiches der 1. Änderung beträgt ca. 15,79 ha. Entsprechend dem Bedarf wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit Zweckbindung Photovoltaik festgesetzt. <p>2. Ziel und Zweck</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Überplanung einer Konversionsflächen wird im besonderen Maße dem Ziel des § 1a BauGB entsprochen, wonach zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zu nutzen sind. • Die Neuausweisung von Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft ist möglichst zu vermeiden. Bevorzugte Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind grundsätzlich bereits versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen von wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung. Ebenfalls grundsätzlich geeignet sind vorbelastete Standorte, wie z.B. ehemalige Rohstoffabbauflächen, Mülldeponien oder Halden. • Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik der Bundesregierung Deutschland, welche die Novellierung des EEG auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. • Bei der Standortentscheidung wurden Alternativen im Gemeindegebiet unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des EEG und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung untersucht (Gesamträumliches Konzept Freiflächenphotovoltaik der VBGem Elbe-Heide 2012). Als Ergebnis ist festzustellen, dass das Bebauungsplangebiet außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz liegt und keine besonders geschützten Biotope berührt werden. • Aufgrund der Lage, des geringen Konfliktpotentials und der Verfügbarkeit bieten sich die geplanten Anlagen an dem vorgesehenen Standort an. Erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde werden vermieden. <p><u>3. Einwirkungen, Auswirkungen, zu berücksichtigende Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die militärische Vornutzung der Planflächen ist von einer massiven Beeinträchtigung bzw. Störung der Bodenfunktion auszugehen. <p>Das Gelände der ehemaligen Garnison Hillersleben wird mit einer großflächigen Photovoltaikanlage überplant. Die Belange der Nachbargemeinde Calvörde werden mit der vorliegenden 1. Änderung nicht berührt. Es wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p>Zustimmung der Gemeinde Calvörde Bürgermeister Herr Schliephake</p> <p>Hinweise und Bedenken: Keine</p>	

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
15. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ vom 25.07.2018	
<p>mit Schreiben vom 28.Juni 2018 wird der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ im Zuge der Trägerbeteiligung um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Abwasserverband Haldensleben ist im Bereich der Gemarkung Hillersleben für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig.</p> <p>Aus Sicht des Abwasserverbandes bestehen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Westheide sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch an dieser Stelle drauf hin, dass der Abwasserverband Haldensleben am westlichen Rand des ausgewiesenen Bebauungsplanes abwassertechnische Anlagen in Form von Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen betreibt, die sich zum Teil innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen befinden <u>könnten</u> – auf eine genaue Lagebestimmung kann nicht zurückgegriffen werden. Der vorgenannte Sachverhalt betrifft insbesondere das Flurstück 245 der Flur 2 sowie geringfügig das Flurstück 238, Flur 2 in der Gemarkung Hillersleben (Vgl. beiliegender Lageplanausschnitt). Es ist zu prüfen, ob ggf. Leitungszonen ausgewiesen werden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochen Abwasserleitung ist im westlich angrenzenden Bebauungsplan „Garnison Hillersleben“ dargestellt. Weitere Darstellungen in der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind nicht notwendig.</p>
16. Gemeinde Barleben vom 26.07.2018	
<p>unter Bezugnahme auf die gemeindliche Stellungnahme vom 20.09.2016 (zur frühzeitigen Beteiligung) kann ich mitteilen, dass grundsätzlich keine Betroffenheit erkennbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
17. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bau- u. Kunstdenkmalpflege vom 27.07.2018	
<p>zu oben genannten Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden zuletzt in der Stellungnahme vom 15.09.2016 ausführlich vorgetragen. Da der Planentwurf bezüglich der dort angesprochenen Punkte nicht geändert wurde, sei zur Vermeidung und Wiederholung auf die vorliegenden Stellungnahmen verwiesen und um Berücksichtigung gebeten. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäolo-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der jüdische Friedhof wird mit einer ausreichenden Pufferfläche versehen, um die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die konkrete Gestaltung der Grünfläche (z.B. Bepflanzung) kann im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen. Zudem wurde die jüdische Gemeinde im Verfahren beteiligt. Eine mündliche Zustimmung wurde erteilt, eine schriftliche Stellungnahme jedoch</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
gischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugegangen ist.	nicht abgegeben
18. LVermGeo vom .07.2018	
zur Planung selbst habe ich keine Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19. IHK Magdeburg vom 30.07.2018	
die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes vom 28. Juni 2018 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 16.08.2018	
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in den o. g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none">• Obere Verkehrsbehörde (Referat 307),• Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),• Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404),• Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und• Obere Baubehörde (Referat 305)• <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es ergibt sich lediglich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:</p> <p>Wie durch die obere Immissionsschutzbehörde bereits in vorangegangenen Planungsphasen mitgeteilt, bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Sondergebiet Photovoltaik. Dies trifft auch auf die beabsichtigte Änderung zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Auf die in der Umgebung von Photovoltaikanlagen auftretenden Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen sowie elektromagnetischen Felder wurde bereits hingewiesen.</p> <p>Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen hierzu finden sich im Umweltbericht und in der Artenschutzprüfung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
21. Landkreis Börde vom 01.08.2018	
<p>Im o. g. Bauleitplanverfahren wurde der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Folgende Unterlagen wurden eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf Planzeichnung M 1 : 2.000 • Entwurf Begründung nebst Umweltbericht <p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Auflagen (A), Hinweisen (H) und Anregungen Stellung genommen.</p> <p><u>Kreisplanung</u></p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 30.09.2016 und der Nachtrag vom 06.10.2016 unter dem AZ 2016-03510 zum o. g. Planvorha-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflagen, Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Auflagen werden in den Planunterlagen dargestellt.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>ben bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 30.09.2018 wurden im vorliegenden Entwurf beachtet. Die Grenzen der 1. Änderung sind klar zu erkennen, der Geltungsbereich bezieht sich damit nur auf die geänderte Nutzung.</p> <p>Es wird allerdings nochmals darauf verwiesen, dass die Ausgleichsflächen außerhalb des B-Planes in einer Detailkarte auf der Planzeichnung zeichnerisch darzustellen sind und in den textlichen Festsetzungen genannt werden, sofern diese Maßnahmen auch Teil der Planänderung sein sollen. Grundsätzlich wird auf die folgende naturschutzrechtliche Beurteilung hingewiesen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist zurzeit ebenfalls im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Teilfläche der 1. Änderung des F-Planes kann dann gemäß § 8 Abs. 3 Stz1 BauGB im Parallelverfahren aus dem F-Plan entwickelt werden soll. Die Tatbestände nach § 8 Abs. 3 BauGB sind einzuhalten.</p> <p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-SLA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2018 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Beachtung der Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche aus dem B-Plan Verfahren „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Daher erfolgt keine zeichnerische Darstellung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sind im Verfahren beteiligt worden.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><u>Bauordnung</u></p> <p>Im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine bauordnungsrechtliche Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Dem B-Plan wird in seiner Zweckbestimmung sowie hinsichtlich der Abgrenzung der Flächen und Funktionen im Plangebiet grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Dem Inhalt der Textlichen Festsetzungen, dem Inhalt der Begründung des B-Planes und dem Inhalt des Umweltberichtes kann in der derzeit vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen in Kombination mit der Begründung zum B-Plan und dem Umweltbericht sind nicht geeignet, um den Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu gewährleisten.</p> <p>Die Tabellen im Umweltbericht sind nicht geeignet, um den Umfang von Eingriff und Ausgleich zu beurteilen. Deshalb kann auch der B-Plan insgesamt nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p><u>Konkrete Erläuterung:</u></p> <p>In der textlichen Festsetzung und in der Begründung zum B-Plan fehlen einige Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffes und der Wirksamkeit der im B-Plan festgesetzten Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Folgende Angaben sind zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu den Maßnahme A2 und A3 fehlen in der Begründung zum B-Plan und in der textlichen Festsetzung Angaben zum Erfüllungsstand und zur Wirksamkeit der unter A2 zusammengefassten Maßnahmen. Die Maßnahme A2 ist 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Die Angaben zum Erfüllungsstand und zur Wirksamkeit der Maßnahme A2 werden ergänzt.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>als vorgezogenen Artenschutzmaßnahme konzipiert (Siehe „Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse auf einem ehemaligen Garnisonsgelände bei Hillersleben ..“ vom September 2013 (Autor: Dr. Thomas Hofmann). Die Maßnahme muss also wirksam sein, wenn der Eingriff wirksam wird. Für den Fall, dass die Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Erarbeitung des B-Planes noch nicht nachgewiesen werden kann, ist ein Termin für die Wirksamkeit der Maßnahmen A2 und A3 im B-Plan festzulegen. Dieser Termin sollte einvernehmlich mit der UNB festgelegt werden.</p> <p>2. Die textliche Festsetzung 3.2 ist neu zu konkretisieren. Es ist das Zielbiotop anzugeben. In der Begründung zum B-Plan sind die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind, zu benennen und im Wesentlichen zu beschreiben. Insbesondere betrifft dies die Beseitigung des Eschenblättrigen Ahorns und gegebenenfalls anderer Neophyten. Begründung: Der Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB ist nur erreichbar, wenn ein Zielbiotop erreicht wird, das einem Gehölzbestand aus überwiegend einheimischen Arten entspricht.</p> <p>3. Die textliche Festsetzung 3.1 ist eindeutiger zu formulieren, so dass sowohl die davon betroffene Fläche eindeutig zuordbar ist. Statt der umständlichen Beschreibung könnte der Begriff „Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“ verwendet werden, so wie er auch in den Tabellen 1 und 2 im Umweltbericht verwendet wird. Das Ziel dieser unter 3.1 beschriebenen Maßnahme ist außerdem auch die Renaturierung des Gewässers. Dazu ist eine Formulierung in die textliche Festsetzung aufzunehmen! Es sind alle Befestigungen in der Sohle und Böschung sowie Gewässerrandstreifen des Gewässers zu beseitigen. Das Gewässer ist naturnah zu gestalten bzw. durch Verzicht auf die Herstellung eines gleichmäßigen Gewässerprofils ist die Eigendynamische Entwicklung des Gewässers innerhalb dieser Fläche anzuregen.</p> <p><u>Der Umweltbericht zum B-Plan enthält folgende Mängel:</u></p> <p>1. Es ist nicht ersichtlich, wann die Biotopkartierung stattgefunden hat. Im Text gibt es dazu keine Aussagen. Auf dem Bestandsplan ist das Datum 04.05.2017 vermerkt. Ist das der Tag der Kartierung oder wurde an diesem</p>	<p>Die textliche Festsetzung 3.2 wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Die textliche Festsetzung 3.1 wird eindeutiger formuliert.</p> <p>Die Angabe zur Biotoptypenkartierung wird ergänzt.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Tag der Plan gezeichnet? Da sich die Biotope nach der Aufgabe der Nutzung sehr dynamisch entwickeln, ist der Zeitpunkt der Kartierung für die Bewertung des Eingriffs nicht unerheblich.</p> <p>2. Die Tabellen 1 und 2 auf Seiten 10 und 11 enthalten keine Überschriften der Tabellenspalten. Daher sind die Tabellen nicht interpretierbar. Die Tabellen sind zu ergänzen.</p> <p>3. Die Tabellen 1 und 2 auf Seiten 10 und 11 sind durch eine kleine Textkarte zu ergänzen, damit ersichtlich wird, welche Teilfläche als „2.1a sonstiges Sondergebiet geplant! Und welches als „2.1b sonstiges Sondergebiet geplant“ gemeint ist.</p> <p>4. Die unter der Überschrift „2.1 sonstiges Sondergebiet geplant“ zusammengefassten Biotope und die dahinter stehenden Werte sind im nachfolgenden Text zu erläutern! Es ist nicht aus der Tabelle selbst heraus ersichtlich und auch aus dem sonstigen Text nicht erkennbar, was mit diesen Tabellenzeilen gemeint ist. Dies ist aber genau der Kern der gesamten Eingriffsbilanz. Deshalb ist derzeit die gesamte Eingriffsbilanz nicht nachvollziehbar.</p> <p><u>Forsten</u></p> <p>Forsthoheitliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Bei der als Grünfläche (Park) dargestellten Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG. Durch die Entnahme angrenzender Bäume und Gebäude kann es zu Rand- und Folgeschäden in der Waldfläche kommen. Insbesondere ist mit Windwurf und Windbruch zu rechnen. Eine Beschädigung / Gefährdung der PV-Freiflächenanlage durch umstürzende Bäume ist nicht auszuschließen. Gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG sind durch Kahlhiebe kahlgeschlagene Waldflächen, infolge Schadenseintritt unbestockte oder abgestorbene Waldflächen, die einen Bestockungsgrad unter 0,4 aufwiesen, innerhalb von drei Jahren nach Entstehung wieder aufzuforsten. Nach § 10 Abs. 2 LWaldG umfasst die Pflicht zur Wiederaufforstung alle Maßnahmen zur Pflanzung, zur Nachbesserung, zur Pfl-</p>	<p>Die Überschriften in den Tabellen 10 und 11 werden ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Angaben werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Kahlhieb der Fläche ist nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>ge und zum Schutz der Kulturen. Als Wiederaufforstung gilt auch eine durch forstliche Maßnahmen herbeigeführte oder sich spontan einstellende Verjüngung, wenn diese geeignet ist, eine sachgerechte Verjüngung im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung sicherzustellen. Die Pflicht zur Wiederaufforstung endet wenn die Verjüngung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 gesichert ist. Bei Scheitern einer Kultur ist nach Prüfung der ökologischen Bedingungen und gegebenenfalls Änderung des waldbaulichen Konzepts eine Wiederholung innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist vorzunehmen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>Hinweis: Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmulde wird das Abflussverhalten verändert.</p> <p>Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.</p> <p><u>Trinkwasser / Grundwasser:</u></p> <p>Auflage: Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.</p> <p>Hinweis 1: Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Löschwasserbereitstellung) errichtet werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Nachweis wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.</p> <p>Eine Wasserversorgung aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser ist nicht notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung						
<p>sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Aufgrund der im Plangebiet bestehenden Bodenbelastungen kann ggf. das Abteufen von Bohrungen untersagt werden.</p> <p>Hinweis2: Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <p>Hinweis 3: Bei Gewässerbenutzungen im Plangebiet, insbesondere bei Entnahmen, ist aufgrund der Einstufung als Altlaststandort auf mögliche Verunreinigungen des zutage geförderten Wassers, ggf. auch nutzungsbezogen zu achten.</p> <p>Abfallüberwachung</p> <p>Die Stellungnahme Abfallüberwachung liegt noch nicht vor und wird umgehend nachgereicht. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Landkreises Börde vom 069.10.2016, im Verfahren der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.</p> <p><u>Gefahrenabwehr</u></p> <table border="0" data-bbox="161 1106 1171 1201"> <tr> <td>Gemarkung:</td> <td>Flur</td> <td>Flurstücke</td> </tr> <tr> <td>Hillersleben</td> <td>2</td> <td>26/1, 30/131, 238, 242, 246, 247</td> </tr> </table> <p>Diese Flurstücke sind vollständig als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft.</p> <p>Somit ist bei allen Tätigkeiten ober- oder unterhalb der Erdoberfläche ein Kontakt mit Kampfmitteln oder deren Resten nicht hinreichend sicher auszuschließen. Eine Gefahrenminimierung kann nur auf der Grundlage einer bauvorbereitenden Sondierung / Untersuchung vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen er-</p>	Gemarkung:	Flur	Flurstücke	Hillersleben	2	26/1, 30/131, 238, 242, 246, 247	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn erfolgt eine Untersuchung der Kampfmittelverdachtsfläche</p>
Gemarkung:	Flur	Flurstücke					
Hillersleben	2	26/1, 30/131, 238, 242, 246, 247					

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>reicht werden. Ein milderer Mittel ist hier nicht mehr gegeben. Vorbehaltlich unter Beachtung der Hinweise in der Stellungnahme bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Verkehrliche Erschließung</p> <p>Der Fachdienst Straßenverkehr- Verkehrsorganisation – erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung.</p> <p>Weiter Hinweise sind nicht vorzubringen.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>